

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

273 (18.11.1877)

Beilage zu Nr. 273 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 18. November 1877.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Nov. Zweite öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

I. Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für die Jahre 1878 und 1879.

Im höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre ich mich, Ihnen den Entwurf des Budgets für die Jahre 1878 und 1879 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Es beschränkt sich diese Vorlage nicht, wie bisher, zunächst nur auf die Vorlage des Budgets der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welcher auf früheren Landtagen mehrere gesonderte Vorlagen über notwendige weitere Bestandtheile des Budgets folgten, sondern es umfasst die Vorlage, welche Ihnen, hochgeehrte Herren, diesmal in dem dritten Beilagebande der ständischen Verhandlungen zugehen wird, das gesammte Budget für den allgemeinen Staatshaushalt, das ordentliche wie das außerordentliche, und zwar einschließlich des Voranschlags für den umlaufenden Betriebsfond und des Entwurfs des Finanzgesetzes. Besondere Vorlagen werden nur noch die Budgets der ausgetheilten Verwaltungsbezirke und der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zu bilden haben.

Es unterscheidet sich demnach diese Budgetvorlage der Form nach von der Einrichtung der bisherigen Vorlagen im Wesentlichen dadurch, daß die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen in allen Spezialbudgets, und zwar bei den einzelnen Titeln, zu welchen sie gehören, mit den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen in Verbindung gesetzt worden sind, und daß gleichzeitig das Gesamtergebnis aller Ausgaben und Einnahmen und die Bedeckung des Ausgabeüberschusses in dem Gesetzentwurfe über die Feststellung dieses Staatshaushalts-Etats in Verbindung mit der Nachweisung der verfügbaren Mittel des Betriebsfonds zur klaren Darstellung gebracht werden.

Einsichtlich der Behandlung der Kredite für die außerordentlichen Ausgaben wird ebenfalls ein von dem bisherigen Verfahren abweichender Grundsatz Ihrer Prüfung und Zustimmung empfohlen und ferner ist, Ihnen auf dem letzten Landtage zu Protokoll erklärten Wünsche entsprechend, versucht worden, Normativbestimmungen für die Bildung der Besoldung und Gehaltssetzungen nach Durchschnittssätzen aufzustellen, welche in dem vorliegenden Budget bereits ihre Anwendung gefunden haben.

Ueber beiderlei Vorschläge bitte ich das Nähere aus dem betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs und aus dem dem Budget vorausgedruckten Normative und den zugehörigen Begründungen gefälligst entnehmen zu wollen.

Im Laufe der dormaligen Budgetperiode sind einige Organisationsänderungen Allerhöchsten Orts beschlossen worden, welche auch entsprechende Veränderungen des Budgets, in der Hauptsache indessen nur Uebertragungen von früher schon bewilligten Mitteln auf andere Etats zur Folge hatten. Zunächst ist durch die landesherrliche Verordnung vom 25. September 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 319) die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, wie bereits früher die Besorgung der Reichsangelegenheiten, dem Staatsministerium zugewiesen worden und in Folge der Abnahme dieses Geschäftszweiges von dem früheren Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen führt letzteres nun den Titel: „Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz“. Ferner wurden durch die landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145/146) vom 1. Januar 1878 an die Geschäfte der bei dem Handelsministerium errichteten Landeskultur-Inspektion, beghleichen die Geschäfte der bei dem Ministerium gebildeten Ministerial-Kommission für Feldbereinigung und endlich die bisher der Steuerdirektion überwiesenen Geschäfte der Katastervermessung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zugetheilt. Bei allen durch diese Aenderungen berührten Budgetparagrafen wurden auch in der Rubrik: „Seitheriger Budgetsatz“ die entsprechenden Aenderungen vorgenommen, um die materiellen Abweichungen der neuen Budgetsätze von der früheren Verwilligung klarer hervorzuheben. Endlich ist in organisatorischer Beziehung noch hervorzuheben, daß es nach der selbständigen Stellung, welche der Ober-Rechnungskammer durch das Gesetz vom 25. August 1876 angewiesen ist, für angemessen befunden wurde, ihr ein eigenes, nun die VI. Abtheilung des Gesamtvoranschlags bildendes Spezialbudget zugewiesen.

Für die Berechnung der Einnahmen aus Steuern sind durchweg die Abgabensätze des Jahres 1877 dem Budget zu Grunde gelegt worden; ein Steuerfuß für die neue Erwerbsteuer konnte, da zur Zeit der Budgetaufstellung das Steuerkapital sich noch nicht bemessen ließ, im Entwurf des Budgets nicht vorgegeben werden. Als Ertrag der Erwerbsteuer ist daher, vorbehaltlich der Feststellung des entsprechenden Steuerfußes, die Summe eingestellt worden, welche nach den seitherigen Grundsätzen durch die Gewerbe- und Klassensteuer zusammen, unter Berücksichtigung des Umfanges, daß die Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuerkapitalien der Pfar- und Schuldienste künftig der ordentlichen Besteuerung unterliegen, voraussichtlich aufgebracht werden und in den Voranschlag aufzunehmen gewesen sein würde. In dem Budget der Steuerverwaltung sind die Flußbau- und die Dammbau-Beiträge in Wegfall gekom-

men; an deren Stelle sind in Folge des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, in dem Einnahmehaushalt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Beiträge der Gemeinden für Fluß- und Dammbauten getreten.

Dies vorausgeschickt, gestatte ich mir noch eine Betrachtung der einzelnen Theile unseres Staatshaushalts, um Ihnen in Kürze darzulegen, wie er sich für die nächsten zwei Jahre voraussichtlich gestalten wird.

1. Ausgaben.

Nach dem Gesetze vom 31. Mai 1876 über den Haupt-Finanzetat für die Jahre 1876 und 1877 beträgt die Summe der ordentlichen Ausgaben

32,797,370 M.
Nach der den Spezialbudgets folgenden Hauptübersicht der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung (Abtheilung VII.) werden für die Jahre 1878 und 1879 nach Abzug der auf den Domänen-Grundstücken zu übernehmenden Ausgaben im jährlichen Betrage von 17,500 M. durchschnittlich für 1 Jahr beanprucht

folglich mehr	1,836,125 M.
Es beträgt gegenüber den Budgetsätzen für 1877 die Anforderung für 1878 und 1879 im Durchschnitt mehr:	
beim Staatsministerium	426,719 M.
„ Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	476,885 „
„ Ministerium des Innern	465,937 „
„ Handelsministerium	528,208 „
bei der Oberrechnungskammer	92,080 „
zusammen mehr	1,989,829 M.

Dagegen bei dem Finanzministerium nach Abzug der den Domänengrundstücken beruhenden Ausgabe weniger

153,704 M.
Die Differenz beider Beträge gibt obigen Mehraufwand von 1,836,125 M.

Abgesehen von den oben schon erwähnten Uebertragungen von bisher bewilligten Mitteln aus dem Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, auch eines Postens vom Etat des Ministeriums des Innern auf das Staatsministerium, rührt die Mehrforderung bei letzterem Ministerium fast einzig und allein von der Steigerung des Matrikularbeitrags zur Reichskasse um den Betrag von 348,550 M. her.

In dem Etat des Ministeriums Großherzoglichen des Hauses und der Justiz ist es theilweise die Steigerung des Aufwands für die Kreisgerichte, theilweise die übrigen in dem Steuerbudget ihre Ausgleichung findende Erhöhung der Gebührenanteile der Notare und Assistenten, vor Allem aber der ansehnliche Mehraufwand für die Strafrechtspflege und jener der Strafanstalten, welche die Ausgabevermehrung veranlassen.

Beim Budget des Ministeriums des Innern ergeben sich zwar unter sämtlichen Titeln Mehrauforderungen, jedoch größtentheils in mäßigen Beträgen, von Belang sind nur die Mehrauforderungen unter dem Titel der Bezirksverwaltung und Polizei, und hierbei vorzugsweise der übrigen auf dem Rechnungsergebnis beruhende Mehraufwand wegen der Polizei-Strassfälle, sodann unter dem Titel für allgemeine Sicherheitspolizei, indem die allgemeine Aufbesserung der Lösungen für die Gendarmenmannschaften für nothwendig erachtet wird, ferner in dem höchsten Betrage jene unter dem Titel für Unterrichtswejen, indem namentlich die Dotationen der höheren Unterrichtsanstalten eine beträchtliche Steigerung erfahren und auch die Befriedigung des Bedürfnisses der Errichtung einer Baugewerkschule einen neuen Staatsaufwand erfordert. Endlich haben auch die für eine größere Zahl von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, sowie für eine weit stärkere Kopfzahl in dem polizeilichen Arbeitshaus bemessenen Voranschläge eine ziemlich beträchtliche Steigerung der Ausgaben für diese beiden Anstalten zur Folge.

In dem Etat des Handelsministeriums beruht der bei Weitem größte Theil des oben angegebenen Mehraufwands lediglich auf der Uebertragung der mit der Katastervermessung zusammenhängenden Budgetpositionen auf jenen Etat. Im Uebrigen erfordern auch die vorgeschlagenen weiteren Einrichtungen zur Beförderung der Gewerbe, wie die erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kunstgewerbe-Schule, die Einrichtung eines Zeichenlehrer-Kurses etc., einen erhöhten Staatsaufwand. Im Geschäftsgebiete der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist in Folge der Vergrößerung der Unterhaltungslänge der Landstraßen und in Folge der Erhöhung des Einheitsfußes der Kosten für die gute Unterhaltung der Landstraßen eine Ausgabe-Steigerung vorgesehen, sodann hat auch die in Folge der oben erwähnten organisatorischen Aenderungen eintretende Vermehrung der Verwaltungszweige dieser Behörde eine Steigerung des Verwaltungsaufwands zur Folge.

Der oben dargestellte Minderaufwand in dem Etat des Finanzministeriums ist nur ein scheinbarer, insofern er lediglich mit der Auscheidung des Budgets für die Ober-Rechnungskammer und dem Aufwand für die Katastervermessung zusammenhängt.

In Wirklichkeit weisen auch die Budgets unter der Ab-

theilung des Finanzministeriums im Ganzen einen Mehraufwand von 364,927 M. nach. Derselbe ist hauptsächlich vorhanden unter dem Titel „Domänenverwaltung“ durch Steigerung der Ausgaben für Gemeindefinanzen und Brandversicherung-Beiträge und sodann durch den Aufwand für Grundstücke und die Waldkultur-Kosten, letztere durch die fortschreitende Erwerbungen von meist unbestocktem Gelände auf dem Schwarzwalde veranlaßt. Eine weitere beträchtliche Steigerung des Aufwandes ergibt sich auch unter dem Titel „Steuerverwaltung“; theilweise findet derselbe, wie z. B. bei den Antheilen der Gemeinden an den Hundstaren, seine Ausgleichung in dem Einnahmehaushalt, zu einem ansehnlichen Betrage ist derselbe aber durch die Herstellung der neuen Kataster für die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer veranlaßt. Auch das Budget der Zollverwaltung weist in vielen Positionen einen Mehraufwand nach, namentlich sind es aber die erweiterten und vermehrten Hafens- und Landungsplätze, die Krähen- und Waaganstalten, welche einen höheren Unterhaltungsaufwand erfordern. Endlich nehmen die gesetzlichen Pensionen, und zwar vorzugsweise jene der Angestellten in Folge der für die Pensionäre aus der Klasse der Angestellten einschließlich der Notare und Gendarmen weit günstigeren Bestimmungen der bezüglichen Gesetze vom Jahre 1876 einen erhöhten Staatsaufwand in Anspruch.

Für außerordentliche Ausgaben werden, abgesehen von den Restkrediten der Budgetperiode 1876/77, worüber die Beilage Nr. 2 zu dem Entwurfe des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats die näheren Nachweise enthält und ohne Rücksicht auf die bei dem Budget des Handelsministeriums im Betrage von 360,595 M. sich ergebenden außerordentlichen Einnahmen im Ganzen

5,900,264 M.

in Anspruch genommen.

Es vertheilt sich diese Anforderung unter die einzelnen Abtheilungen des Gesamtbudgets wie folgt:

1) Ministerium des Großh. Hauses und der Justiz	1,019,098 M.
2) Ministerium des Innern	1,568,301 „
3) Handelsministerium	3,308,065 „
4) Ober-Rechnungskammer	4,800 „
zusammen obige	5,900,264 M.

Der obigem Gesetzentwurf als Beilage 1. beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung weist bei den einzelnen Titeln speziell nach, für welche Zwecke die außerordentlichen Ausgaben verwendet werden sollen.

II. Einnahmen.

Die ordentlichen Einnahmen sind im Finanzgesetze vom 31. Mai 1876 und dem Budget für das Jahr 1877 zu 32,520,388 M. veranschlagt.

Der neue Voranschlag weist nach dem Durchschnitt für die Jahre 1878 und 1879 nach Abzug der aus dem Domänengrundstücken zu schöpfenden Einnahmen von 17,500 M. eine jährliche Einnahme von 34,217,973 M. nach, somit mehr

Diese Mehreinnahme ist berechnet beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz zu	226,405 M.
beim Ministerium des Innern zu	105,247 „
beim Handelsministerium zu	402,774 „
beim Finanzministerium zu	963,039 „
bei der Ober-Rechnungskammer zu	120 „
zusammen obige	1,697,585 M.

Bei dem Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz sind es hauptsächlich die Einnahmen an Ersatz für Untersuchungs- und Strafverfolgungs-Kosten, sodann bei den Strafanstalten der Ertrag des Gewerbebetriebs, welche die Mehreinnahme veranlassen und wodurch der oben erwähnte Mehraufwand für die Bezirksjustiz und die Strafanstalten theilweise seine Deckung findet.

In dem Budget des Ministeriums des Innern wird der Mehraufwand für die beiden Heil- und Pflegeanstalten durch die korrespondirenden Mehreinnahmen noch überschritten und die ansehnliche Steigerung des Mehraufwands unter den Titeln für Bezirksverwaltung und Polizei, sowie für das polizeiliche Arbeitshaus werden durch entsprechende Mehrerträge unter den betreffenden Titeln des Einnahmehaushalts wenigstens einigermaßen ausgeglichen.

In dem Etat des Handelsministeriums hat der Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden, hauptsächlich in Folge des Zugangs der Erträge des Leopoldskanal-Geländes, nachdem die letzte Annuität der für die Dreisam- und Elz-Rektifikation aufgenommenen Schuld aus jenen Erträgen getilgt worden ist, sich nicht unbeträchtlich gesteigert, in der Hauptsache rührt aber die Mehreinnahme durch die Ueberweisung der Flußbau- und der Dammbau-Beiträge, sowie der Einnahmen aus der Katastervermessung vom Etat des Finanzministeriums an jenen des Handelsministeriums her.

An der Mehreinnahme des Finanzministeriums mit

963,039 M.

nahmen Theil:

die Domänenverwaltung mit	263,262 M.
Steuerverwaltung mit	842,641 "
Salinenverwaltung mit	57,770 "
Zollverwaltung mit	8,408 "
Allgemeine Kassenverwaltung mit	5,310 "
zusammen	1,182,391 M.

Davon geht ab die durch die beträchtliche Einschränkung der Ausprägung von Reichsmünzen eintretende Mindereinnahme bei der Münzverwaltung mit 219,352 M.

Der Unterschied gibt obige Mehreinnahme von	963,039 M.
Von der Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung im Betrag von	842,641 M.
entfallen	
auf die direkten Steuern	161,226 M.
„ indirekten Steuern	310,864 "
„ Justiz- u. Polizeigefälle	331,289 "
„ Fortsgerichtsfälle	29,214 "
„ verschiedenen Einnahmen	91,065 "
zusammen	923,658 M.

Werden hievon die im Budget für 1877 noch enthaltenen Einnahmen der Katastervermessung mit 81,017 M. abgezogen, so verbleibt die oben dargestellte Mehreinnahme unter dem Titel der Steuerverwaltung mit 842,641 M.

III. Gesamtergebnis des Voranschlags.
Nach dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1876 haben budgetgemäß die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einnahmen um 276,982 M. überschritten.

Nach dem vorliegenden Budget ergibt sich nach dem durchschnittlichen Betrage der veranschlagten ordentlichen Ausgaben und Einnahmen ein jährlicher Ausgabeüberschuss von 415,522 M.

somit hat sich die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen, gegenüber den Ausgaben des ordentlichen Etats erhöht um jährlich 138,540 M.

Zu diesem Deficit des ordentlichen Etats mit jährlich 415,522 M. oder für die beiden Jahre 1878 und 1879 zusammen mit 831,044 M. tritt nun der gesammte, durch die außerordentlichen Einnahmen nicht gedeckte außerordentliche Etat, welcher sich ohne die aufrecht zu erhaltenden Kredite auf 5,539,669 M. bezieht und beträgt daher der durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckte Staatsaufwand der künftigen Budgetperiode 6,370,713 M.

Allerdings stehen auch jetzt noch Betriebsüberschüsse früherer Perioden behufs theilweiser Bedeckung zur Verfügung; dieselben erreichen jedoch keineswegs den Fehlbetrag und es mußte deshalb entweder eine Einnahmevermehrung mittelst Steuerhöhung oder aber die Bedeckung des Deficits durch eine Staatsschuldenvermehrung in Frage kommen.

Die Großherzogliche Regierung hat sich zur Bedeckung des Defizits der Jahre 1878 und 1879 für die letztere Auskunft entschieden und sie wird diese, sicherlich nur ausnahmsweise und vorübergehend zulässige Maßregel in der Begründung zu der betreffenden Bestimmung des Finanzgesetzes näher zu erläutern und zu rechtfertigen haben.

Wenn schon das Budget der Jahre 1876 und 1877 nur durch einen ansehnlichen Zuschuß aus der französischen Kriegskontribution bilanzirt werden konnte, so zeigt die Art der Bedeckung, wie sie für den Etat der Jahre 1878/79 in Vorschlag gebracht ist, daß Regierung und Stände für die Zukunft eine wichtige und dringende Aufgabe darin zu finden haben, das Gleichgewicht in den Ausgaben und Einnahmen des allgemeinen Staatshaushaltes nach wirtschaftlichen Grundsätzen wieder herzustellen.

II. Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Art. 1. Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigelegte Hausaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1878 mit	34,520,232 M.
an ordentlichen Ausgaben für 1879 mit	34,781,758 M.
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1878/79 mit	69,301,990 M.
an außerordentl. Ausgaben für 1878/79 mit	5,900,264 M.
an Ausgaben zusammen mit	75,202,254 M.
und an ordentlichen Einnahmen für 1878 mit	34,247,556 M.
„ „ 1879 „	34,223,390 M.
zusammen an ordentlichen Einnahmen mit	68,470,946 M.
an außerordentlichen Einnahmen mit	360,595 M.
an Einnahmen zusammen mit	68,831,541 M.

festgestellt.
Art. 2. Zur Deckung des nach Art. 1 durch die budgetmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Theils der Ausgaben im Betrage von 6,370,713 M. — Pf. ist den im Betriebsfond (Art. 4) angeammelten Ueberschüssen der Betrag von 3,185,707 M. 40 Pf. zu entnehmen. Der Rest von 3,185,005 M. 60 Pf. ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Behufs dieses Rückersatzes ist der Tilgungsfond der Amortisationskasse entsprechend auszufüllen.

Art. 3. Die Kredite für außerordentliche Ausgaben

der allgemeinen Staatsverwaltung und des Domänengrundstocks gelten jeweils auch für die Dauer der nächstfolgenden Etatsperiode als fortbewilligt.

Die in den Budgets für 1876/77 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschen demgemäß am 31. Dezember 1879.

Art. 4. Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1876 nach der Darstellung im ersten Beilageheft von 1877 Seite 149

M.	Pf.	M.	Pf.
15,789,352	13		

- betragen hat, sind
- 1) die im Art. 2 aufgeführten Betriebsüberschüsse mit 3,185,707 40 zu entnehmen;
 - 2) zur Deckung der Restbeträge von außerordentl. Krediten der Etatsperiode 1876/77 sind nach der unter Beilage 2 beigelegten Nachweisung lit. A. vorzubehalten 5,605,244 73
 - 3) der Rest im Betrage von 6,998,400 — wird nach dem unter Nr. 3 anliegenden Etat als Betriebsfond für die Budgetperiode von 1878/79 bestimmt.

Zusammen 15,789,352 13

Art. 5. Die Budgets der Eisenbahn-Betriebsverwaltung, der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung, des Eisenbahnbau- und der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Art. 6. Die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahn-Bau in den Jahren 1878 und 1879 in Anspruch nehmen wird, sowie eventuell den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit als die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unauflösbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 50 Jahren, vom Tage der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Commissionswege oder aus der Hand geschehen.

Art. 7. Das Finanzministerium wird ermächtigt, auch nach dem 31. Dezember 1877 den Besitzern ungelösteten badischen Staats-Papiergeldes auf Ansuchen den betreffenden Werth noch vergüten zu lassen.

Art. 8. Alle dormalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Der Abgabesatz für die mit dem 1. Januar 1878 in Kraft tretende Erwerbsteuer beträgt — Pfennig von je 100 Mark Erwerbsteuer-Kapital.

Art. 9. Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Besoldungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparnis stattgefunden hat, angefordert sind und sich einer solchen Besoldung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Besoldungen dürfen aber keinesfalls die Hälfte der betreffenden Ersparnis überschreiten.

Art. 10. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zc.

Begründung.

Schon bei Vorlage des außerordentlichen Budgets und des Finanzgesetzes-Entwurfs für die Jahre 1876 und 1877 ist, um einen leichteren Ueberblick über die gesammte Lage des allgemeinen Staats-Haushalts zu ermöglichen, die Ansicht ausgesprochen worden, nach dem Vorgang des Deutschen Reiches und verschiedener Einzelstaaten den außerordentlichen Staatsaufwand in einen engeren Zusammenhang mit den ordentlichen Staatsausgaben zu setzen. Nachdem dieser Plan wenigstens bei den Beratungen im Schooße der Budgetkommission in seiner Allgemeinheit Anklang gefunden hat, ist derselbe in dem vorliegenden Budget in der Weise zur Ausführung gekommen, daß die neuen Anforderungen für den außerordentlichen Etat in jedem einzelnen Spezialbudget unmittelbar den ordentlichen Ausgaben desselben beigelegt worden sind, wie dies auch von jeher bezüglich der vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze und der betreffenden Rechnungsergebnisse geschehen ist.

Wie im Budget, so wird man auch in der Hauptübersicht über die Ausgaben und Einnahmen, welcher man an Stelle der weniger bestimmten, bisher üblichen Bezeichnung „Haupt-Finanzetat“ die Bezeichnung „Staats-Haushaltsetat“ geben dürfte, künftig nicht einen Etat der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen und einen solchen der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen getrennt, sondern wie in der Anlage Nr. 1 beide Etats vereinigt darstellen.

Nach Art. 1 überschreiten für die Budgetperiode 1878/79 die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einnahmen um den Betrag von 831,044 M. die außerordentlichen Ausgaben die außerordentlichen Einnahmen um den Betrag von 5,539,669 M.

Hiernach sind im Ganzen ungedeckt 6,370,713 M.

Die Art. 2 bis 4 enthalten die Vorschläge über die Bedeckung dieses Bedarfs. Man wird diese wie bisher, zunächst dem in dem Betriebsfond verfügbaren Ueberschüsse zu entnehmen haben. Auf die Größe des letzteren ist aber die Aenderung von wesentlichem Einfluß, welche die Großherzogliche Regierung bezüglich der dem außerordentlichen

Etat angehörigen Ausgaben durch die Vorschrift im Art. 3 dieses Entwurfs glaubt zur Annahme empfehlen zu sollen. Bisher bestand bei der badischen Finanzverwaltung der Grundsatz, daß alle Kredite, sowohl diejenigen für die Beilegung der ordentlichen, wie jene zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben mit dem Schlusse der Budgetperiode erlöschen. So richtig dieser Grundsatz auch hinsichtlich der ordentlichen Ausgaben erscheint, weil die Zwecke, für welche die Ausgaben bewilligt werden, meist schon in einem Jahre, jedenfalls aber im Laufe der Budgetperiode mit seltenen Ausnahmen vollständig erfüllt werden können, so wenig sachgemäß erscheint die Beschränkung der Wirksamkeit der Kredite auf die Dauer der Budgetperiode bei den außerordentlichen Ausgaben. Letztere werden in der Hauptsache zu umfassenderen Herstellungen von Straßen-, Wasser-, Hochbauten zc. bewilligt und schon deshalb, weil mit deren Inangriffnahme erst nach Erlassung des Finanzgesetzes begonnen werden kann, und dann meist noch Vorarbeiten die für Bauten günstige Jahreszeit im ersten Jahre der Budgetperiode in Anspruch nehmen, wird es fast zur Regel, daß für die genehmigten Herstellungen nur das zweite Jahr der Budgetperiode erübrigt, in welchem aber in der Mehrzahl der Fälle die Vollendung der Herstellung nicht mehr ausführbar ist. Daher kommt es denn, daß für einen und denselben Zweck die von den gesetzgebenden Faktoren bewilligten Mittel meist zweimal, öfters aber auch noch mehrmals wieder angefordert und bewilligt werden müssen, und daß, weil Unterbrechungen der Arbeiten wohl selten ohne Nachtheil eintreten können, noch vor der Wiederbewilligung der Restkredite dennoch Verwendungen stattfinden müssen.

Es kann in der That so wenig wie bei einem Gesetze, das seine Rechtskraft unabhängig von der Dauer der Budgetperiode insoweit behält, als es nicht auf Grund einer neuen Vereinbarung zwischen den gesetzgebenden Faktoren aufgehoben oder abgeändert wird, irgend welchem Bedenken unterliegen, diesen Grundsatz auch für die Kredite zu den außerordentlichen Ausgaben mit der Bestimmung anzuwenden, daß dieselben als so lange fortbewilligt zu betrachten sind, bis der Zweck ihrer Bewilligung vollständig erreicht, oder irgend welche Aenderung mit den Ständen vereinbart ist. In anderen Staaten und im Deutschen Reich besteht bezüglich der Zeit der Verwendbarkeit der für sogenannte einmalige Ausgaben bewilligten Kredite theilweise gar keine Schranke, es bleiben solche vielmehr bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung bewilligt. Wenn gleichwohl in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen wird, die Wirksamkeit der außerordentlichen Kredite nur noch auf die nächstfolgende Etatsperiode auszudehnen, so hat dabei eines Theils die praktische Erwägung geleitet, daß in der Mehrzahl der Fälle die Zwecke dieser Kredite in einem Zeitraum von 4 Jahren vollständig erreicht sein werden, andererseits hält man es für rathlich, mit einer unser Rechnungswesen nicht unwesentlich beeinflussenden Aenderung vorichtig zu Werke zu gehen, um das bewährte System unserer Rechnungsnachweisungen beizubehalten und die Klarheit derselben auch nicht vorübergehend zu stören. Bei dem bisherigen System der von Budgetperiode zu Budgetperiode aufrecht zu erhaltenden Kredite, deren Genehmigung nach der Natur der Sache ohne Verzicht auf die einmal beschlossene Maßregel oder deren Aenderung bisher jeweils unbeanstandet erfolgt ist, war es ohnehin mißlich, daß zur Zeit der Vorlage des außerordentlichen Budgets, auch wenn solche erst in den ersten Monaten der neuen Budgetperiode geschehen ist, die Ziffern der aufrecht zu erhaltenden Kredite in vielen Fällen nicht mit der Rechnung übereinstimmen, weil die bezüglichen Rechnungen noch nicht definitiv abgeschlossen waren und es mußten dann die daraus entstehenden Differenzen in der Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen jeweils besonders erläutert werden. Da hiernach auch zur Zeit die Summe der Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die Periode 1876/77 nicht genau festgestellt werden kann, so wurde in der Beilage Nr. 2 eine rechnungsmäßige Nachweisung dieser Restkredite sowohl für die allgemeine Staatsverwaltung als auch für den Domänen-Grundstock nach dem Stande vom 31. Dezember 1876 gefertigt und es müssen darnach von dem auf letzteren Zeitpunkt 15,789,352 M. 13 Pf. betragenden Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung zunächst zu den Verwendungen für bereits bewilligte außerordentliche Ausgaben im laufenden Jahre und zufolge der Bestimmung im Art. 3 des Entwurfs auch in der Budgetperiode 1878/79 unter Abzug der bezüglichen Einnahmen im Ganzen 5,605,244 M. 73 Pf. reservirt werden, so daß noch verbleiben 10,184,107 M. 40 Pf.

Diesem Ueberschusse ist der Betrag des umlaufenden Betriebsfonds für die neue Budgetperiode, welcher nach Beilage Nr. 3 zu 6,998,400 M. — Pf. veranschlagt ist, zu entnehmen, so daß hiernach noch verfügbar bleiben 3,185,707 M. 40 Pf.

welche nach Art. 2 zunächst zur theilweisen Deckung des Ausgabeüberschusses verwendet werden sollen.

Die Höhe dieses Ueberschusses rührt allerdings theilweise daher, daß das Jahr 1876 nicht unbedeutende Beträge an außerordentlichen Einnahmen geliefert hat, und zwar nach Seite 138 des ersten Beilageheftes von 1877 zufolge der Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1875, die Aufhebung der Zehnt-Schuldentilgungs-Kasse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 343), das Restguthaben der vormaligen Zehnt-Schuldentilgungs-Kasse mit 254,653 M. 2 Pf. ferner den Rückersatz des im Jahre 1874 der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse vergüteten Aufwands für Herstellung des in die Verwaltung des Reichs übergegangenen Staats-

telegraphen mit 470,472 M. 51 Pf.
und endlich noch Einnahmen von der vormaligen badischen
Militärverwaltung mit 628,738 M. 8 Pf.

Von einer nachträglichen Ueberweisung der letzteren Ein-
nahme nach Abzug des im Jahre 1876 noch entstandenen
Rekursionsbetrags der Militärverwaltung im Betrage von
24,835 M. 94 Pf. (Seite 145 des ersten Beilagehefts) an
die Amortisationskasse wird nach Lage des Staatshaushalts-
Umgang zu nehmen sein.

Die Bedeckung des budgetmäßigen Restfordernisses im
Betrage von 3,185,005 M. 60 Pf. soll nun nach dem
Vorschlage in Art. 2 durch einen einmaligen außerordent-
lichen Zuschuß der Amortisationskasse, d. h. durch eine
Schuldvermehrung resp. Verwendung eines Theils des Akti-
vermögens dieser Kasse erfolgen.

So wenig sich ein derartiger Behelf unter regelmäßigen
Verhältnissen würde rechtfertigen lassen, und je dringender
darauf zu halten sein wird, daß in der Folge das Ge-
samterforderniß der Ausgaben durch verfügbare laufende
Mittel seine Deckung erhalte, desto mehr sind die Momente
ins Auge zu fassen und zu prüfen, welche für die laufende
Periode die Benützung außerordentlicher Hilfsmittel als
entschuldigbar und rathlich erscheinen lassen.

Zunächst erscheint die Steigerung der Einnahmen aus
Steuern durch die Ermäßigung ausgeschlossen, daß Handel
und Gewerbe noch immer darniederliegen, daß die Ein-
führung des neuen Erwerb-Steuergesetzes nach der Absicht
der Regierung und Stände lediglich die Erzielung des seit-
herigen Ertragnisses aus Gewerbe- und Klassensteuer in
Ausicht nahm und es nicht gerathen erscheint, diese Ein-
führung durch eine Steuererhöhung zu compliciren, end-
lich dadurch, daß Seitens des Reichs Verhandlungen im
Gange sind, denen gegenüber eine Veränderung des Ein-
nahmebudgets des Einzelstaats sich vorerst nicht empfehlen
würde.

Zu zweiter Reihe ist darauf hinzuweisen, daß in Folge
der neuen Gestaltung des Budgets vorübergehend nicht
Betriebsüberschüsse zweier Jahre zur Verfügung stehen,
wie solches der Fall gewesen wäre, wenn man die bisherige
Form der Etatsaufstellung beibehalten hätte, sondern nur
die Ueberschüsse eines einzigen Jahres, nämlich des
Jahres 1876.

Endlich führt eine Betrachtung der außerordentlichen
Ausgaben für die Periode 1878/79 dahin, daß ein nam-
hafter Theil derselben, wie die Ausgaben für Vollenbung
des Landstraßennetzes, für Verstärkung von Dämmen, für
Wiederherstellung von Hochwasser-Beschädigungen aus den
Jahren 1876/77 derartige sind, welche eine Bedeckung durch
Schuldaufnahme und die Einstellung der erforderlichen
Passivzinsen in das Budget der Amortisationskasse wohl
rechtfertigen würden.

Um so weniger Bedenken kann aber die gedachte außer-
ordentliche Bedeckungsweise erregen, als die Amortisations-
kasse sich in der günstigen Lage befindet, den erforderlichen
Zuschuß zu leisten, und gleichwohl im Stande sein wird,
ihren Zinsen und Tilgungsbedarf sammt Verwaltungsauf-
wand aus den eigenen Aktivzinsen zu bestreiten.

Der gleiche Grund, welcher für die allgemeine Aufrecht-
erhaltung der Restbeträge der außerordentlichen Kredite
der allgemeinen Staatsverwaltung jeweils für die nächst-
folgende Budgetperiode spricht, wird die Anwendung dieses
Grundsatzes auch bezüglich der Restbeträge der außerordent-
lichen Kredite für den Domänengrundstock empfehlen, wie
dieses in Art. 3 des Entwurfs ausgesprochen ist. Aus
der Beilage Nr. 2 lit. B. ergibt sich, daß diese Restbeträge
auf 31. Dezember 1876 auf die Summe von 977,914 M.
94 Pf. sich belaufen.

Die Bestimmungen in Artikel 6 des Entwurfs entsprechen
vollständig jenen des letzten Anlehengesetzes vom 20. Juni
1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 194). Da
indessen durch den Art. 5 dieses Gesetzentwurfs über den
Staats-Haushalts-Etat auch das Budget der Eisenbahn-
Schuldentilgungs-Kasse festgesetzt wird, so erscheint es an-
gemessen, auch die Bestimmungen wegen Bedeckung der be-
willigten Ausgaben mittelst Ermächtigung der Eisenbahn-
Schuldentilgungs-Kasse zur Aufnahme weiterer Anlehen mit
dem vorliegenden Gesetze zu verbinden.

Durch das Gesetz vom 3. Dezember 1875 (Gesetzes- und
Verordnungsblatt Seite 347) ist dem Finanzministerium die
Aufgabe gemacht worden, den Besitzern noch uneingelösten
badischen Staats-Papiergeldes auf Ansuchen den betreffenden
Werth während der ganzen Dauer der Budgetperiode von
1876/77 vergüten zu lassen. Die Voraussetzung dieser
Vorschrift, daß bis zu dem erwähnten Termine voraus-
sichtlich eine verhältnismäßig nur geringe Summe noch
nicht zur Einlösung gebracht sein werde, ist nun eingetreten,
denn nach der als Beilage Nr. 4 gegebenen ausführlichen
Nachweisung über die Einlösung des badischen Staats-
Papiergeldes, die Bezüge an Reichs-Kassenscheinen, sowie
die Art und Weise der Tilgung der gesamten Papiergeld-
Schuld sind auf 1. November 1877 im Ganzen noch
59,038 fl. oder 101,208 M. nicht zur Einlösung gebracht
worden. Allein für den einzelnen noch im Rückstand be-
findlichen Inhaber würde es immerhin hart sein, wenn
nicht, wie durch Art. 7 des vorliegenden Entwurfs bezweckt
wird, das Finanzministerium auch nach dem 31. De-
zember 1877 wenigstens noch ermächtigt bliebe, in den
dazu geeigneten Fällen den Werth solchen Papiergeldes
nachträglich noch vergüten zu lassen.

Die weiteren Artikel entsprechen langjährigen Vorschriften,
der Steuerfuß für die Erwerbsteuer ist nach Maßgabe des
bestehenden Kammerbeschlusses nachträglich einzusetzen.

III. Normativbestimmungen über die Bildung der Besol-
dungs- und Gehaltsstats nach Durchschnitts-
sätzen als Nachtrag zu dem auf dem Landtage
1876/77 genehmigten Regulativ für das Dienst-

einkommen verschiedener Dienerkategorien (siehe 3.
Beilageheft von 1875 Seite XVII bis XX).

1. Für die Berechnung des budgetmäßigen Bedarfs an
Besoldungen sind künftig bei den folgenden Beamtenklassen
die beigelegten Durchschnittssätze maßgebend:

	Durchschnittssatz
a. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 6,200 M.	5,500 M.
b. Kollegialbeamte mit einer Maximalbesoldung von 5,200 M.	4,500 "
c. Amtsvorstände mit desgleichen	4,300 "
d. Kreis-Schulräthe	3,900 "
e. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 4,500 M., mit Ausnahme der Gerichtsnotare	3,700 "
f. Gerichtsnotare	3,100 "
g. Oberförster	3,100 "
Von den Beamten mit einer Maximalbesoldung von 4000 M.	
h. die Verwalter der Hauptämter im Innern	3,600 "
i. die zweiten Beamten bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, desgleichen die Kulturingenieure	2,800 "
k. die zweiten Beamten bei den Bezirksämtern	2,500 "
l. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 3,600 M.	3,100 "
m. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 3,500 M.	2,900 "
n. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 3,200 M.	2,500 "
o. Beamte mit einer Maximalbesoldung von 3,000 M.	2,300 "

2) Vorstehende Durchschnittssätze finden bei Etats, welche
überhaupt nur fünf Beamte oder weniger umfassen, keine
Anwendung. Diese Etats werden, wie bisher, nach dem
jeweiligen Bedürfniß bemessen.

Bei Etats, welche, abgesehen von den im Bezug fester
Besoldungen befindlichen Beamten, mehr als zwölf Beamte
umfassen, haben die Durchschnittssätze unbedingt in An-
wendung zu kommen.

Bei denjenigen Etats dagegen, welche zwar mehr als
fünf Beamte, aber — abgesehen von den in festen Besol-
dungen stehenden — nicht über zwölf Beamte um-
fassen, sollen die Durchschnittssätze zwar ebenfalls der
Regel nach maßgebend sein, es kann aber, wenn be-
sondere personelle Verhältnisse eine Erhöhung des Budget-
satzes über den nach Ziff. 1 sich berechnenden Betrag nöthig
machen, unter spezieller Begründung des Mehrbedarfs,
eine Erhöhung des Etats eintreten, deren Wegfall jedoch
unter geänderten personellen Verhältnissen vorzuziehen ist.

In Fällen der letzten Art muß dem betreffenden Spezial-
budget eine Nachweisung des Effektivstats beigelegt werden.

3) Der Budgetsatz, wie er sich nach den unter Ziff. 1
bezeichneten Durchschnittssätzen für die verschiedenen Be-
amtenkategorien berechnet, ist für alle einem und demselben
Besoldungsetat angehörige Beamte als eine Position zu
betrachten, über welche zu Gunsten sämtlicher hierher ge-
hörigen Beamten verfügt werden kann.

4) Der Grundfuß der Berechnung des budgetmäßigen
Bedarfs nach Durchschnittssätzen ist, soweit thunlich, auch
auf die Gehalte der verschiedenen Kategorien von An-
gestellten auszudehnen.

Die Vorschrift für Verwendung der Budgetsätze unter
Ziff. 3 findet auch auf die Gehaltsstats Anwendung.

Begründung.

Auf dem letzten Landtage wurde das dem Budget vor-
geschickte Regulativ für das Diensteinkommen ver-
schiedener Dienerkategorien mit wenigen Aenderungen ge-
nehmigt. Letztere betreffen die Festsetzung der festen Be-
soldung des Vizekanzlers des Oberpostgerichts auf den Be-
trag von 6,800 M. und der Maximal-Besoldung der Mit-
glieder des General-Landesarchivs auf den Betrag von
4,700 M. Außerdem beträgt in Folge der Bestimmung
im Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Ein-
richtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betref-
fend, die feste Besoldung des Präsidenten der Oberrech-
nungskammer statt des im Regulativ angeführten Betrags
von 8,400 M., nunmehr 12,000 M. Bei der Berathung
dieses Regulativs wurde in der 14. öffentlichen Sitzung der
zweiten Kammer der Ständeversammlung nach dem Antrage
der Budgetkommission einstimmig folgender Wunsch zu Pro-
tokoll erklärt:

„Die Großherzogliche Regierung möge bei Aufstel-
lung des nächsten Budgets darauf bedacht sein, daß
in Betreff der Besoldungen und Gehalte durch Auf-
stellung von Minimal- und Maximalsätzen und darauf
basirter Durchschnittssätze für die verschiedenen Klassen
der öffentlichen Diener oder in einer andern passenden
Weise bestimmte Grundlagen für die künftigen Bud-
getforderungen geschaffen werden. Dabei soll nicht
ausgeschlossen sein, daß für einzelne höhere Stellen,
wie bis jetzt, feste Sätze fortbestehen, deren Aende-
rung auch ferner nur mit Zustimmung der Kammer
erfolgt.“

Die erste Kammer hat sich mit dieser Regelung der Sache
einverstanden erklärt.

Dem Wunsche der Stände liegt die Absicht zu Grunde,
einem weiteren erheblichen Anwachsen der Besoldungs- und
Gehaltsstats mit Rücksicht auf die in den letzten Budget-
perioden eingetretenen allgemeinen Erhöhungen für die Zu-
kunft vorzubeugen und, soweit thunlich, mehr stabile Etats
zu schaffen.

Die Großherzogliche Regierung hat sich, indem sie ihrer-
seits den Wunsch der Stände als berechtigt anerkennt, be-
müht, in den vorstehenden Normativbestimmungen, welche
bei dem vorliegenden Budget in Anwendung gekommen sind,
zugleich Grundätze auch für die Aufstellung künftiger Bud-
gets festzusetzen.

Sie hat bei ihren befalligen Erwägungen voraus da-
von absehen müssen, für die gesammte Staatsverwaltung
dasjenige System in Aussicht zu nehmen, welches für die
Besoldungsverhältnisse der Richter zur Zeit bei uns in Gel-
tung ist. Eine derartige Einrichtung vorausgesetzter perio-
discher Zulagen — unter Festsetzung von, den verschiedenen
Stellungen angepaßten, Anfangsbefoldungen bei gleichzei-
tiger Gewährung eines Rechtsanspruchs auf die periodische
Zulage — würde nicht bloß wegen der Verschiedenartigkeit
der einzelnen Dienstweige unter sich, bei welchen doch im-
merhin auch auf die Natur und den Umfang des Dienstes,
auf das Dienstalter und die Befähigung der Bediensteten
Rücksicht genommen werden sollte, auf fast unüberwindliche
Schwierigkeiten stoßen, sondern würde bei der praktischen
Durchführung, weil sie von der effektiven Besoldung des
Einzelnen nicht wohl absehen könnte, zu mannigfachen Un-
zuträglichkeiten führen und überdies die Staatskasse zur Un-
gebühr belasten.

Dagegen erschien es der Großherzoglichen Regierung nicht
undurchführbar, für größere Beamtenkategorien zu jenen
Durchschnittssätzen überzugehen, eine Einrichtung,
welche bei Einem Zweige unserer Staatsverwaltung, der
Eisenbahn-Betriebsverwaltung, im Wesentlichen und zwar
mit Erfolg bereits verwirklicht ist.

Diese, dem mittleren Stande der Besoldungs- und Ge-
haltsätze einer gewissen Dienerkategorie angepaßten Durch-
schnittsbeträge würden alsdann nach Maßgabe der Zahl
der einschlägigen Bediensteten der Etatsbildung zu Grunde
zu legen sein.

Die Schwierigkeiten, welche sich diesem, im Uebrigen
dem dienlichen Interesse zuzugewandten System entgegen-
stellen, bestehen wesentlich darin, daß dasselbe auf Etats,
welche nur eine geringe Anzahl Bediensteter in sich be-
greifen, nicht wohl verwendbar ist und zum andern bei der
Ungleichmäßigkeit der dormaligen Effektivstats der einzelnen
Verwaltungsweige darin, die entsprechenden, für die ge-
samte Staatsverwaltung gleichmäßigen Durchschnittssätze
zu normiren.

Dem in erster Reihe hervorgehobenen Bedenken soll die
unter Ziffer 2 der Normativbestimmungen getroffene An-
ordnung Abhilfe gewähren; sie wird, zumal für die Ueber-
gangsperiode einer veränderten Etatsbildung als billig und
entsprechend zu erachten sein.

Was die Bildung der Durchschnittssätze betrifft, so liegt
der Berechnung derselben das Bestreben zu Grunde, sich
thunlichst an das Bestehende anzuschließen und über das
Gesamterforderniß für Besoldungen und Gehalte, wie es
sich nach dem Budget der gegenwärtigen Periode darstellt,
nicht hinauszugreifen.

Zu diesem Behufe wurden zweierlei Grundlagen der Be-
rechnung gewählt, einmal die Summe aller thatsächlich in
einem gegebenen Zeitpunkt für die Gesamtheit einer zu-
sammengehörigen Beamtenkategorie bewilligten Dienstbezüge
und die Theilung dieser Summe durch die Zahl der betref-
fenden Bediensteten, sodann die Ermittlung des Durchschnitts
zwischen der regulativmäßigen Maximalbesoldung einer be-
stimmten Beamtenkategorie und der für sie der Regel nach
zugebilligten Anfangsbefoldung. Beide Methoden führten
nahezu zu den gleichen Ziffern und ist deshalb auch jeweils
mit den gebotenen Abrundungen nach oben oder unten von
dem gefundenen Resultate Gebrauch gemacht worden.

Die gleichen Maximalbesoldungen bedingen nicht immer
gleiche Durchschnittssätze, weil die Beamten in die verschie-
denen Dienerkategorien in verschiedenem Dienst- und Lebens-
alter einzutreten pflegen, weil ferner für die eine Klasse von
Beamten eine Stelle meist nur eine Durchgangsstelle bildet,
wo also die Maximalbesoldung nur selten erreicht wird, für
eine andere aber nicht, alles Verhältnisse, welche auch in
der bisherigen Budgetbewilligung ihren Ausdruck gefunden
haben und auf welche auch bei der Bildung von Durch-
schnittssätzen Rücksicht genommen werden mußte.

Nicht für sämtliche Dienerkategorien, für welche durch
das Besoldungsregulativ ein Maximalsatz bestimmt worden
ist, wird in dem vorliegenden Normativ auch ein Durch-
schnittssatz vorgeschlagen.

Es sind zunächst in letzteres die Beamtenkategorien nicht
aufgenommen worden, auf welche das Richter-Besoldungs-
gesetz Anwendung findet, ferner wurde von einem befalligen
Vorschlage bei einigen nicht in größerer Zahl vor-
kommenden und meist einem kleinen Etat angehörigen Be-
amten Umgang genommen. Für die Staatsanwaltschaft ist die
normativmäßige Bestimmung eines Durchschnittssatzes
unterblieben, weil der von den Kammern begilligte Grund-
satz besteht, daß dieselben bezüglich des Betrags ihrer Be-
soldungen den Richtern von gleichem Dienstalter gleichkommen
sollen und ihnen überdies ein Funktionsgehalt zu gewähren
sei, für die Distriktskommandanten der Gendarmerie des-
halb, weil dieselben in festen Zeitabschnitten in geordnete
Alterszulagen einrücken. Für die Mitglieder des General-
Landesarchivs wird im Falle der Genehmigung des auf Seite
4 und 5 des vorliegenden Budgetentwurfs des Ministeriums
des Innern gestellten Antrags der Durchschnittssatz für die
Kollegialbeamten der Mittelstellen maßgebend sein. Für die
Besoldungen der Professoren an den Gymnasien wurde mit
Rücksicht auf die für diese Beamten bestehende Klassen-
einteilung und die durch die Praxis bewährten Normen
für die Bewilligung periodischer Zulagen sowie den Umstand,
daß Staatsbeiträge für die einzelnen Schulanstalten jeweils
nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dies zur
Bestreitung der Lehrergehalte nach Erschöpfung der eigenen
Mitteln der betreffenden Schulkassen, beziehungsweise nach
Erfüllung der statutarischen Beitragspflicht der Gemeinden
noch erforderlich ist, die Bildung eines Durchschnittssatzes
nicht für zweckmäßig befunden. Für die Revisionsvorstände
ist in Normativ kein Durchschnittssatz vorgesehen, weil, ob-
gleich ihre Besoldung nach dem Regulativ nicht zu den festen
Besoldungen gehört, doch dieselben in Uebereinstimmung
mit dem bei Einführung dieser Dienerkategorie im Auge

gehabten Zweck meist sich im Bezuge des festgesetzten Maximums befinden.

Der unter Ziffer 1 lit. g. für die Vorstände der Bezirksforstereien, nach der landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1877 nun mit dem Titel „Oberförster“ bekleidet, vorgeschlagene Durchschnittssatz von 3,100 M. ist auch dann entsprechend, wenn, was mit Rücksicht auf die dormalige Vorbildung und die Geschäftsaufgabe dieser Beamten empfohlen wird, sie bezüglich der Maximalbesoldung den Vorständen der übrigen Bezirksstellen gleichgestellt werden.

In folgenden wenigen Fällen ist man bei der Bildung des Durchschnittssatzes über die nächst folgende obere Rundzahl des budgetmäßigen Durchschnitts hinausgegangen:

Für die Gerichtsnotare (Ziffer 1 lit. f.) auf 3,100 M., weil bei diesen meist ein Aufrücken von der allgemeinen Anfangsbesoldung bis zu ihrem Maximalsatze stattfindet und darnach der Durchschnitt sich gegenüber dem budgetmäßigen Durchschnitt von 2,999 M. auf 3,150 M. berechnet; auch für die zweiten Beamten bei der Bezirksverwaltung der Geschäftszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist der budgetmäßige Durchschnitt mit 2,401 M. und auch der auf 2,500 M. aufgerundete Betrag entschieden zu gering. Diese Klasse von Beamten tritt meist erst in höherem Lebensalter in den Staatsdienst ein und bei der nicht sehr großen Anzahl von in höhere Befoldungsklassen gehörigen Beamtenstellen verbleiben sie in nicht geringer Anzahl in dieser Dienerkategorie. Es wird demnach ein allmähliches Vorrücken von der Anfangsbesoldung bis zu der Maximalbesoldung eintreten und da sich hiernach ein Durchschnittssatz von 2,900 M. ergibt, wird der vorgeschlagene Satz von 2,800 M. als nicht zu hoch betrachtet werden können.

Für die zweiten Beamten bei den Bezirksämtern (Ziff. 1 lit. k.) beträgt zwar der dormalige budgetmäßige Durchschnitt nur 2,400 M. Eine Erhöhung des normativmäßigen Durchschnitts auf den Betrag von 2,500 M. wird aber schon deshalb gerechtfertigt sein, weil der budgetmäßige

Durchschnitt für die Amtsvorstände, welche einem und demselben Etat angehören, zufällig auch ganz nahe mit dem im Normativ vorgeschlagenen Satze zusammenfällt.

Für die Beamten mit einer Maximalbesoldung von 3,600 M. (Ziffer 1 lit. l.) stimmt der vorgeschlagene Durchschnittssatz von 3,100 M. ganz genau mit dem budgetmäßigen Durchschnitt der Besoldungen des Revisionspersonals bei der Oberrechnungskammer, für welches schon eine längere Reihe von Jahren das Besoldungsmaximum auf den Betrag von 3,600 M. bestimmt ist, überein. Für das übrige in diese Dienerkategorie gehörige Beamtenpersonal ist diese Maximalbesoldung erst durch das letzte Besoldungsregulativ festgesetzt worden und es konnte daher die Erhöhung noch nicht zu dem entsprechenden budgetmäßigen Ausdruck kommen. Es empfiehlt sich deshalb um so mehr die Beibehaltung des tatsächlichen Durchschnitts bei dem Revisionspersonal der Oberrechnungskammer, als auch eine Berechnung nach der regelmäßigen Anfangsbesoldung ganz zu dem gleichen Resultate führt.

In dem vorliegenden Budget sind, wie bisher, zur Veranschaulichung bei der Prüfung der vorgeschlagenen Durchschnittssätze auch die Effektivetats vollständig nachgewiesen. Nach der Bestimmung im Schlussabsatze von Ziffer 2 soll diese Nachweisung künftig in allen den Fällen, in welchen die Budgetsätze auf normaler Grundlage beruhen, weggelassen, was wohl keinem Anstande begegnen wird.

Die unter Ziff. 3 vorgeschlagene Bestimmung erleichtert wesentlich die Durchführung des Systems der Durchschnittssätze. Es ist indessen mit wenigen Ausnahmen auch bisher schon nach diesem Grundsatz verfahren worden.

Das Regulativ für das Dienstverkommen verschiedener Dienerkategorien bestimmt bezüglich der Angestellten nur die festen Gehalte der Mehrzahl der Rangleidiener und die Maximalbeträge für die Kanzleiaffistenten. Diese Beschränkung ist deshalb eingetreten, weil nur diese beiden Dienerkategorien bei sämtlichen Verwaltungszweigen sich vorfinden und vorausgesetzt wurde, daß die vorgeschriebenen

Sätze für eine längere Zeit unverändert werden beibehalten werden können.

Bei der sehr großen Anzahl der übrigen Angestellten trifft die letztere Voraussetzung weniger zu und wird es die Aufgabe der einzelnen Verwaltungszweige sein, die Gehaltsverhältnisse jeweils nach dem Bedürfnisse zu regeln. Für die Kanzleiaffistenten ist ein normativmäßiger Durchschnittssatz nicht vorgeschlagen worden, weil dieselben bei einer und derselben Behörde jeweils nur in geringer Zahl vorhanden sind. Wenn für die übrigen Angestellten, für welche keine Maximalgehälter im Regulativ festgesetzt sind, deshalb auch im vorliegenden Normativ keine Durchschnittssätze bestimmt sind, so schließt dies nicht aus, daß doch in den Budgets der einzelnen Verwaltungszweige der Grundsatz der Berechnung der Etats nach Durchschnittssätzen in möglichst großem Umfange in Anwendung gebracht wird, was durch die Normativbestimmung Ziffer 4 bewerkstelligt wird.

Wie es für den Uebergang zu diesem Systeme bei einigen Etats unvermeidlich war, die bisherigen Budgetsätze beizubehalten, auch wenn sie höher sind, als sie sich nach den vorgeschlagenen Durchschnittssätzen berechnen würden, so ist aber auch umgekehrt in nicht wenigen Fällen, in welchen der bisherige Budgetsatz erheblich unter dem nach der neuen Grundlage sich berechnenden Bedarf steht, für die nächste Budgetperiode nur die durchaus notwendige Erhöhung beantragt, und die Gleichstellung des Besoldungsstats mit dem normalen Budgetsatz einem späteren Budget vorbehalten worden.

Bei aller Sorgfalt, welche auf diese Vorschläge verwendet worden ist, muß doch zugegeben werden, daß die Tragweite der Durchführung des Systems der Durchschnittssätze sich nicht mit vollständiger Sicherheit namentlich für eine entferntere Zukunft vorhersehen läßt, weshalb die Anwendung desselben für das vorliegende Budget immerhin nur als ein Versuch betrachtet werden kann.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin 16. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Nov. 209.50 per Nov.-Dez. 209.50 per April-Mai 209. — Roggen per Nov.-Dez. 189.50 per Dez.-Jan. 140. — per April-Mai 143. — Rüböl loco 74.30, per Novbr. 73.50, per Novbr.-Dezbr. 72.90 per April-Mai 72.25. Spiritus loco 51. — per Nov. 50.30, per Nov.-Dez. 50.10, per April-Mai 52.60. Hafer per Novbr. 132.50, per April-Mai 141. — Schön.

Köln 16. Nov. (Schlußbericht.) Weizen — loco hierher 25. — loco fremder 23.50 per November 22.90, per März 21.85, per Mai 21.70. Roggen loco hierher 18.50, per November 14.65, per März 15.20. Hafer loco hierher 16.50, per November 15.10. Rüböl loco 39.30, per Mai 38. —

Hamburg 16. Nov. Schlußbericht. Weizen fest, per Nov.-Dezbr. 214. —, per Dezbr.-Jan. 215. —, per April-Mai 210. —, Roggen per Novbr.-Dezbr. 146. —, per Dezbr.-Jan. 147. —, per April-Mai 149. —

Bremen 16. Nov. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.50, per Dezember 12.55, per Januar 12.75, per Februar 12.80. Matt.

C.L. Paris, 15. Nov. (Börsenbericht.) Die Börse benahmt den Vorgängen und Gerüchten von Versailles gegenüber (die letzteren weisen in südlicher Abwechslung auf Sturm oder Frieden), um mit Hrn. v. Fourton zu sprechen, eine olympische Ruhe. Wasgegend bleibt, von allen heimischen und orientalischen Bewegungen unabhängig, die Thatfache eines bedeutenden Rentendeckungs, welches dem herrschenden Geldüberflusse gegenüber nicht Stand halten kann. Die Hauspreise rücken also zwar nach immer mit der durch die Umstände gebotenen Behutsamkeit, aber doch stetig vor und man schließt sehr leicht: Prozent. Rente 105.60, Prozent. 70.52, Italiener 71.50, österr. Goldrente 62, Rente 10.30, Banque ottomane 364, Egypter 165, spanische äußere Schuld 12 1/2, österr. Staatsbahn 540, 60, Bodentredit 508, Lombarden 161, Banque de Paris 1002, Foncier 633, Mobilier 147, spanischer Mobilier 515, Suezactien 696.

Paris, 16. Nov. Rüböl per Novbr. 98.50, per Dezbr. 99. —, per Januar-April 99.75, per Mai-August 97.50 Spiritus per Novbr. 58.50, per Januar-April 60.50. Zucker, weißer, disp., Nr. 3 per Novbr. 63.75, per Dezbr. 64.25, per Jan.-April 66. —, Mehl, 8 Marken, per Novbr. 70. —, per Dezbr. 70. —, per Jan.-Febr. 69.75, per März-April 69.75. Weizen per Novbr. 32.75, per Dezbr. 32.25, per Jan.-Febr. 32.25, per März-April 32.25, Roggen per Novbr. 19.50, per Dezbr. 19.50, per Jan.-Febr. 19.75, per März-April 20. —

München 16. Nov. Weizen höher, per November —, per März 317. Roggen loco unver., auf Termine unver., per März 189, per April —, Rüböl loco 42 1/2, per Herbst 42 1/2, per Mai 45 1/2. Raps loco —, per Herbst 42 1/2, per Frühjahr 45 1/2.

London, 16. Nov. (11 Uhr.) Consols 96 1/2, Lombarden, Italiener 71 1/2, 1873er Rente 78 1/2.

London, 16. Nov. (2 Uhr.) Consols 96 1/2, fund. Amerik. 106 1/2.

Liverpool, 16. Nov. Baumwollmarkt. Umsatz: 8000 Ballen. Unverändert.

New-York, 15. Nov. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 13 1/2, dto. in Philadelphia 13 1/2, Mehl 5.50, Mais (old mixed) 68, rother Winterweizen 1.43, Kaffee, Rio good fair 17 1/2, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 6 1/2, Schmalz 9, Speck 7 1/2. Baumwoll-Zufuhr 3200 B., Ausfuhr nach Großbritannien 12000 B., do. nach dem Continent 2000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Monat	Temperatur	Wind	Niederschlag	Rel. Feuchtigk.	Wasserstand
Novbr.	760.7	+ 6.8	88	NE. bedekt trüb.	
16. Novbr.	761.2	+ 6.0	90	SE.	
17. Novbr.	760.7	+ 5.4	87	SE.	

Bürgerliche Rechtspflege.

Ganten.

L. 687. Nr. 30,911. Bruchsal. Wegen den Nachlaß des Joseph Weiß von Obenheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Rechtstellungs- und Vorzugsoverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 30. d. Mts., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Vermögensverhältnisse vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich verfaßt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Vorschriften des Gesetzes als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstreckt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Bruchsal, den 14. November 1877. Großh. bad. Amtsgericht. E. v. A. Stöckhorn.

L. 684. Nr. 27,277. Offenburg. Wegen das Vermögen des Karl Hessel alt zum Schwarzwalderhof in Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Rechtstellungs- und Vorzugsoverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 6. Dezember, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Vermögensverhältnisse vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Offenburg, den 14. November 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Gott.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei erstreckt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.

Offenburg, den 16. November 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Sauer.

L. 682. Nr. 7682. Forstberg. Ueber den Nachlaß des ledigen Johann Andreas Henninger von Wiffingen haben wir Gant erkannt, und es wird zum Rechtstellungs- und Vorzugsoverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 6. Dezember, Vorm. 8 1/2 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Vermögensverhältnisse vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Forstberg, den 14. November 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Gott.

L. 670. Nr. 6324. Offenburg. Die Ehefrau des Franz Sillinger von Zell-Weierbach, Karolina, geb. May, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tag-

fahrt auf Mittwoch den 19. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet ist. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht. Offenburg, den 15. November 1877. Großh. Kreis- und Hofgericht. Reinhard.

Handelsregister-Einträge. L. 675. Nr. 22,157. Raßatt. Unter D. 3 180 wurde unterm Heutigen zum Firmenregister die Firma „C. Maltebrein“ eingetragen. Inhaber ist der ledige Kaufmann Karl Maltebrein in Raßatt. Raßatt, den 15. November 1877. Großh. bad. Amtsgericht. Paff.

Strafrechtspflege. Verurteilung-Beschluß. L. 667. Nr. 13,834. Konstantz. J. U. S. gegen Anton Stark von Lottstetten und Genossen wegen Körperverletzung und Thätlichkeiten lt. art. 8. u. 9. M. S., Nr. 12,432, folgender Verurteilungsbefehl erlassen worden:

1. der 21 Jahre alte, ledige Landwirth Anton Stark von Lottstetten, z. H. Kilsch, 2. der 27 Jahre alte, ledige Landwirth Jakob Rieger von da, 3. der 21 Jahre alte, ledige Dienstknecht Peter Keller von da, 4. der 23 Jahre alte, ledige Landwirth Franz Rieger von da

unter der Anschuldigung, daß sie am 26. März d. J. auf der Straße von Lottstetten nach Raßatt gemeinschaftlich den Salomon Siegrist von Raßatt hinterlistig überfallen und dadurch vorsätzlich mittelst gefährlicher Werkzeuge körperlich mißhandelt haben, daß sie mit harten Prügelein auf ihn, insbesondere auf die rechte Schulter, die Gegend des Kreuzbrins, das Gesicht und die rechte Hüfte schlugen, wegen von Mehreren gemeinschaftlich mittelst hinterlistigen Ueberfalls und mittelst gefährlicher Werkzeuge vorsätzlich verübter Körperverletzung und wegen Thätlichkeiten auf der Straße auf Grund der §§ 223, 223a, 47, 78 des R. St. G. B. und § 52 des V. St. G. B. in Anklagestand zu versetzen und gemäß Artikel 16, 24 Ziff. IV des bad. Einl. Ges. zum R. St. G. B., § 26 Ziff. I des

bad. St. G. B. und § 296 des St. P. O. zur Aburtheilung an die Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichtes Konstantz, Abtheilung Waldshut, zu verweisen.

Dies wird dem sächlichen Angeklagten Landwirth Anton Stark von Lottstetten hiermit bekannt gemacht. Konstantz den 11. November 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Rath- und Anklagekammer. Präparari. Schaaff.

Urtheilsverhandlungen. L. 647. Nr. 8998. Offenburg. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Fabian Kaufmann von Durbach und Dominik Bögtle von Zähringen werden wegen erschwelter Körperverletzung, Fabian Kaufmann zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, Dominik Bögtle zu einer solchen von sechs Monaten, jeder zur Hälfte der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze und Jeder zu den Kosten der ihn treffenden Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

Offenburg, den 26. Oktober 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Reinhard.

L. 668. Nr. 4046. Offenburg. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Landolin Wasler von Winterbach, Friedrich Riehl von Oberkirch, Josef Späth von da, Stefan Fritsch von Söllingen und Geid Falter von Kappelrod werden wegen erschwelter Sachbeschädigung zu einer Gefängnißstrafe von je acht Wochen, Jeder zu 1/2 der Kosten des Strafverfahrens, sammtverbindlich haftbar für das Ganze, und Jeder zu den Kosten seiner Strafverurteilung verurtheilt.

Auch sind dieselben schuldig, dem Wilhelm Gildenbrand von Oberkirch 7 M. 52 Pf. Entschädigung sammtverbindlich innerhalb 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen. S. R. W.

Dies wird dem abwesenden Angeklagten Geid Falter hiermit bekannt gemacht. So geschehen Offenburg, den 6. November 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Eiselein.

Offenburg, den 11. November 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Rath- und Anklagekammer. Präparari. Schaaff.

Urtheilsverhandlungen. L. 647. Nr. 8998. Offenburg. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Fabian Kaufmann von Durbach und Dominik Bögtle von Zähringen werden wegen erschwelter Körperverletzung, Fabian Kaufmann zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, Dominik Bögtle zu einer solchen von sechs Monaten, jeder zur Hälfte der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze und Jeder zu den Kosten der ihn treffenden Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

Offenburg, den 26. Oktober 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Reinhard.

L. 668. Nr. 4046. Offenburg. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Landolin Wasler von Winterbach, Friedrich Riehl von Oberkirch, Josef Späth von da, Stefan Fritsch von Söllingen und Geid Falter von Kappelrod werden wegen erschwelter Sachbeschädigung zu einer Gefängnißstrafe von je acht Wochen, Jeder zu 1/2 der Kosten des Strafverfahrens, sammtverbindlich haftbar für das Ganze, und Jeder zu den Kosten seiner Strafverurteilung verurtheilt.

Auch sind dieselben schuldig, dem Wilhelm Gildenbrand von Oberkirch 7 M. 52 Pf. Entschädigung sammtverbindlich innerhalb 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen. S. R. W.

Dies wird dem abwesenden Angeklagten Geid Falter hiermit bekannt gemacht. So geschehen Offenburg, den 6. November 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Eiselein.

Offenburg, den 11. November 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Rath- und Anklagekammer. Präparari. Schaaff.

Urtheilsverhandlungen. L. 647. Nr. 8998. Offenburg. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Fabian Kaufmann von Durbach und Dominik Bögtle von Zähringen werden wegen erschwelter Körperverletzung, Fabian Kaufmann zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, Dominik Bögtle zu einer solchen von sechs Monaten, jeder zur Hälfte der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze und Jeder zu den Kosten der ihn treffenden Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

Offenburg, den 26. Oktober 1877. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. Reinhard.

L. 668. Nr. 4046. Offenburg. Wird auf gepflogene Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Landolin Wasler von Winterbach, Friedrich Riehl von Oberkirch, Josef Späth von da, Stefan Fritsch von Söllingen und Geid Falter von Kappelrod werden wegen erschwelter Sachbeschädigung zu einer Gefängnißstrafe von je acht Wochen, Jeder zu 1/2 der Kosten des Strafverfahrens, sammtverbindlich haftbar für das Ganze, und Jeder zu den Kosten seiner Strafverurteilung verurtheilt.

Auch sind dieselben schuldig, dem Wilhelm Gildenbrand von Oberkirch 7 M. 52 Pf. Entschädigung sammtverbindlich innerhalb 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung zu bezahlen. S. R. W.